

GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG DER BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG FÜR DAS HAFTUNGSDACH (BEST EXECUTION POLICY)

Die Ausführungsgrundsätze der BfV Bank für Vermögen AG gelten für die Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne des § 82 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

1. Keine eigene Auftragsausführung

Die BfV Bank für Vermögen AG (im Folgenden auch „BfV AG“ genannt) wird die Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nicht selbst ausführen, sondern an ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die jeweilige Depotbank des Kunden, weiterleiten. Die von der BfV AG weitergeleiteten Kundenaufträge werden vom jeweiligen ausführenden Institut gemäß dessen Vorkehrungen zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze für Geschäfte mit Finanzinstrumenten regeln die Abwicklung von Wertpapieraufträgen. Dabei verpflichtet das Wertpapierhandelsgesetz alle an der Orderausführung beteiligten Unternehmen dazu, die Abwicklung im Sinne des Kunden durchzuführen. Die BfV AG ist an der Orderausführung in der Regel nicht beteiligt. Es finden die Ausführungsgrundsätze der jeweiligen vom Kunden gewählten Lagerstelle (Abwicklungsbank) Anwendung. Die Best Execution Policy der BfV AG kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Kunde bei Ordererteilung keine Weisung zu Ausführungsplatz oder weitere Weisungen oder Instruktionen abgibt.

In den seltenen Fällen, in denen die BfV AG die Börsenplätze und / oder Limits vorgibt, werden die Kundeninteressen durch bestimmte Handlungsgrundsätze sichergestellt. Im Rahmen dieser Grundsätze kommt die BfV AG ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung der Kundenorders durch die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Lagerstellen (Abwicklungsbanken) nach.

Auswahlkriterien der ausführenden Institute

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, werden die ausführenden Lagerstellen (Abwicklungsbanken) so ausgewählt, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich u.a. am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergeben kann.

Vor der Auswahl lässt sich die BfV AG die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüft diese und vergleicht die Konditionen. Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung und Kompetitivität
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung und Revisionsqualität
- Qualität der technischen Anbindung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen Vermögensverwalter und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Mandanten gewährleisten
- Anlegerschutz

Als Depotbank berücksichtigt die BfV AG nur die unter Ziffer 4 genannten Institute. Für den Fall, dass für einen Kunden Depots bei mehreren Instituten geführt werden, ist das ausführende Institut vom Kunden zu benennen. Sofern eine derartige Kundenweisung nicht vorliegt, wird die BfV AG nach pflichtgemäßem Ermessen die Weiterleitung des Kundenauftrags durchführen.

2. Überwachung der ausführenden Kooperationspartner

Die BfV AG hat die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Institute geprüft und wird die Einhaltung der Vorkehrungen der ausführenden Institute zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführungsqualität ordnungsgemäß überwachen.

3. Vorrang der Weisung des Kunden

Der Kunde kann Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen der BfV AG vor. Liegt eine ausdrückliche Kundenweisung vor, gilt die Einhaltung der in den Ausführungsgrundsätzen geregelten Maßnahmen dem Umfang der Kundenweisung entsprechend als erfüllt. Weisungen des Kunden werden zusammen mit dem Auftrag an das ausführende Institut übermittelt.

4. Ausführende Institute

Die Aufträge der Kunden werden zur Auftragsausführung gemäß den obigen Ausführungen von der BfV AG an die angeschlossenen Gesellschaften weitergeleitet:

- bank2plus, Zürich
- comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn
- Cortal Consors, Nürnberg
- DABbank, München
- DWS Luxemburg SA, Luxemburg
- DWS Frankfurt, Frankfurt/M.
- ebase, Aschheim /Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- FIL Fondsbank, Kronberg
- Fondsdepot Bank, Hof
- moventum, Luxemburg
- UBS, Zürich
- V-Bank, München